

Die wichtigsten Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

1. Erwerb kraft Gesetzes infolge Ableitung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit

| durch | Voraussetzung: deutsche Staatsangehörigkeit der/des |
|--|---|
| Eheliche Geburt vor dem 01.04.1953 | Vaters |
| Eheliche Geburt zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 | Mutter oder Vaters, falls Kind sonst staatenlos |
| Eheliche Geburt ab dem 01.01.1975 | Mutter oder Vaters |
| Nichteheliche Geburt vor dem 01.07.1993 | Mutter |
| Nichteheliche Geburt nach dem 01.07.1993 | Mutter oder Vaters, wenn dessen Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt |
| Legitimation bis 30.06.1998 | Vaters |
| Annahme als Kind ab 01.01.1977 | (Adoptiv-)Vaters oder (Adoptiv-)Mutter |
| Eheschließung (als Frau) vor dem 01.04.1953 | Ehemanns |

2. Erwerb kraft Gesetzes

| durch | Voraussetzung |
|--|---|
| Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder Vertriebenenausweis | <ul style="list-style-type: none"> Spätaussiedler, Vertriebene nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes mindestens 3 Jahre ununterbrochen bestanden hat Abkömmling einer/eines Spätaussiedlerin/Spätaussiedlers/Vertriebenen |
| Geburt im Inland (§ 4 Abs.3 StAG) | <ul style="list-style-type: none"> ausländische Eltern, ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU oder einer Niederlassungserlaubnis oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.6.1999 |

3. Erwerb durch Sammelbürgerung im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen 1938 bis 1943

| der Staaten | in den Gebieten | Voraussetzung |
|------------------|--|--|
| Jugoslawien | Untersteiermark, Kärnten, Krain | <ul style="list-style-type: none"> Wohnsitz / Heimatrecht am maßgeblichen Stichtag oder Eintrag in der deutschen Volksliste in den betroffenen Gebieten, deutsche Volkszugehörigkeit keine Ausschlagung |
| Litauen | Memelland | |
| Polen und Danzig | Eingegliederte Ostgebiete | |
| Sowjetunion | Reichskommissariat Ukraine | |
| Tschechoslowakei | Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren | |

4. Erwerb durch staatlichen Hoheitsakt

| durch | Voraussetzung |
|--|---|
| Einbürgerung (Naturalisation, Verleihung) | Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde |
| Übernahme in das Beamtenverhältnis vor dem 01.09.1953 (nur zeitweise regional unterschiedlich) | Aushändigung einer Ernennungsurkunde, Wirksamkeit durch Ernennung |
| Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder in anderen Verbänden | Zustellung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (vor dem 26.02.1955) |

5. Erwerb durch Erklärung, deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger sein zu wollen

| Eine Erwerbserklärung konnten abgeben | im Zeitraum | gegenüber |
|---|------------------------------------|-------------------------------|
| Österreicher mit Aufenthalt in Deutschland seit dem 26.04.1945 | 14.05.1956 bis 30.06.1957 | Staatsangehörigkeitsbehörde |
| Frauen, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 23.08.1957 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten | 24.08.1957 bis 23.08.1958 | Staatsangehörigkeitsbehörde |
| Frauen, die zwischen dem 24.08.1957 und dem 31.12.1969 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten | 24.08.1957 bis 31.12.1969 | Standesbeamtin/Standesbeamter |
| Kinder deutscher Mütter, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 geboren sind | 01.01.1975 bis 31.12.1977 | Staatsangehörigkeitsbehörde |
| Kinder, die vor dem 01.01.1977 von Deutschen adoptiert und nach dem 31.12.1958 geboren sind | 01.01.1977 bis 31.12.1979 | Staatsangehörigkeitsbehörde |
| Kinder eines deutschen Vaters, die vor dem 01.07.1993 nichtehelich geboren wurden, seit 3 Jahren rechtmäßig ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben und die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist | vor Vollendung des 23.Lebensjahres | Staatsangehörigkeitsbehörde |

6. Erwerb durch Option im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen nach dem Ersten Weltkrieg

| Option für die deutsche Staatsangehörigkeit war möglich für die Staaten | in den Gebieten | die Staaten | in den Gebieten |
|---|---------------------------|------------------|---|
| Belgien | Eupen – Malmedy, Moresnet | Polen | Oberschlesien, Posen, Westpreußen, Danzig |
| Dänemark | Nordschleswig | | |
| Frankreich | Elsaß-Lothringen | Tschechoslowakei | Hultschiner Ländchen |
| Litauen | Memelgebiet | | |